

By PwC Deutschland | 11. Dezember 2025

# Keine Schenkungsteuerbefreiung von Zuwendungen an eine Landesstiftung

**Zuwendungen an eine von einem Bundesland gegründete rechtsfähige Stiftung sind nicht von der Schenkungsteuer befreit, wenn die Zuwendungen nach den in der Stiftungssatzung festgelegten Zwecken nicht ausschließlich Zwecken des Bundeslandes dienen und nicht ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke sind. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.**

## Sachverhalt

Die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin) ist eine rechtsfähige, nicht gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts, die im Jahr 2021 durch das Land M-V gegründet wurde. Kurz nach ihrer Gründung schloss sie mit einer AG einen Kooperationsvertrag; dieser hatte insbesondere die Fertigstellung eines Bauprojekts unter der Beteiligung der Klägerin und die Vergütung hierfür zum Gegenstand. Unabhängig von der vereinbarten Vergütung leistete die AG im Laufe des Jahres 2021 an die Klägerin zwei Zahlungen.

Der Beklagte und Revisionsbeklagte (Finanzamt) setzte für die Zuwendungen Schenkungsteuer fest. Die vor dem Finanzgericht erhobene Klage wies das Finanzgericht als unbegründet zurück.

## Entscheidung des BFH

Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzgerichts.

Bei den Zahlungen handelt es sich um freigebige Zuwendungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG), da sie nicht mit einer Gegenleistung der Klägerin – zum Beispiel für die Fertigstellung des Bauprojekts - verknüpft waren.

Die Zahlungen sind nicht vor der Schenkungsteuer befreit. Eine Befreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 15 ErbStG kann nicht gewährt werden, da die freigebigen Zuwendungen nach den Formulierungen in der Stiftungssatzung zwar auch, jedoch nicht ausschließlich - das heißt ausnahmslos und uneingeschränkt - Zwecken des Landes M-V dienen.

Auch eine Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG scheitert daran, weil die in der Satzung der Klägerin verankerten Zwecke nicht ausnahmslos und uneingeschränkt steuerbegünstigte Zwecke sind.

## Fundstelle

BFH, Urteil vom 30. Juli 2025 ([II R 12/24](#)), veröffentlicht am 11. Dezember 2025, vgl. die [Pressemitteilung](#) 080/25.

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie [hier](#).

## Schlagwörter

[Erbschaftsteuerrecht](#), [Schenkungssteuerrecht](#), [Stiftung](#)